

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

76. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Data Economy Law, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG

§ 1. Präambel und Studienziele

Das Curriculum, die Inhalte und das didaktische Konzept dieses Studiums wurden im Rahmen der Erasmus+ Strategischen Partnerschaft „DDM4SME - data-driven management for small and medium sized enterprises and start-ups“ in enger Kooperation mit der Georg-August-Universität Göttingen (Deutschland), der Masaryk-Universität (Brünn, Tschechische Republik) und der Kazimieras Simonavicius Universität (Vilnius, Litauen) entwickelt. Die Kooperationspartner wirken bei der Durchführung des Studiums zusammen.

Ziel des Studiums „Data Economy Law, LL.M.“ ist es, den Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um sich mit Rechtsfragen der Informationstechnologie, des E-Commerce, des Datenrechts, des Datenschutzes und anderen Aspekten der Datenwirtschaft auseinanderzusetzen. Über den Studienschwerpunkt im Recht der Europäischen Union hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf die Erläuterung transnationaler und rechtsvergleichender Aspekte gelegt, um sicherzustellen, dass das erworbene Wissen auch in anderen Rechtssystemen von Nutzen ist. Die rechtlichen Studienschwerpunkte werden durch komplementäre wirtschaftswissenschaftliche und informationstechnologische Aspekte ergänzt.

§ 2. Qualifikationsprofil

Nach Abschluss des Studiums "Data Economy Law, LL.M." verfügen die Absolventen_innen über folgende Qualifikationen:

- Die Absolventen_innen können für Unternehmen in der digitalen Wirtschaft Richtlinien zum besseren Umgang mit der Digitalisierung formulieren.
- Die Absolventen_innen können Strategien für den Umgang mit immateriellen Vermögenswerten in Unternehmen entwickeln.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

- Die Absolventen_innen können die Bedeutung des Datenschutzrechts und des Immaterialgüterrechts für die moderne Wirtschaft illustrieren.
- Die Absolventen_innen können verschiedene Lösungswege für regulatorische Hürden im Bereich der Data Economy gestalten.
- Die Absolventen_innen können die Umsetzung von digitalen Geschäftsmodellen in Unternehmen planen.
- Die Absolventen_innen können die internationalen Risiken von datenorientierten Geschäftsmodellen beurteilen.

§ 3. Studienform und Dauer

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium in modularer Form angeboten. Es folgt einem Blended-Learning-Konzept; die Kurse können im (dualen/hybriden) Modus abgehalten werden.
- (2) Arbeitssprache im Studium ist Englisch.
- (3) Die Studiendauer beträgt zwei Semester (60 ECTS-Punkte).

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Studienleitung hat ein Studienkomitee einzusetzen, welches die Studienleitung beratend unterstützt.
- (2) Das Studienkomitee besteht aus wissenschaftlich qualifizierten Personen, die von den beteiligten Partneruniversitäten auf unbestimmte Zeit entsandt und von der Studienleitung bestätigt werden. Den Vorsitz im Studienkomitee führt die Studienleitung.
- (3) Das Studienkomitee hat einen wissenschaftlichen Beirat zu bestellen, dem wissenschaftlich qualifizierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Die Mitglieder sind auf unbestimmte Zeit zu bestellen, jedoch kann das Studienkomitee die Zusammensetzung jederzeit ändern. Bei der Zusammensetzung ist auf ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter zu achten, soweit dies möglich ist. Zum Mitglied des Beirats können nur Personen mit wissenschaftlicher und/oder praktischer Expertise auf den Gebieten des LL.M.-Studiums bestellt werden. Die Mitglieder haben - auch über die Dauer der Beiratstätigkeit hinaus - alle Informationen vertraulich zu behandeln, die ihnen durch oder anlässlich der Beiratstätigkeit zugänglich geworden sind.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Akademische Voraussetzungen

- a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und im Umfang von 180 ECTS-Punkten) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts

oder

- b) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und mindestens ein Jahr an für das Studium in Betracht kommende einschlägige Berufserfahrung.

(2) Sprachliche Anforderungen

Bewerber_innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Ausreichende englische Sprachkenntnisse sollten durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wie folgt nachgewiesen werden:

- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens der Note "C";
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE);
- "International English Language Testing System" (IELTS), mindestens Band 6;
- Schriftliche Prüfung in "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT) mit mindestens 550 Punkten;
- Internetbasierter Test "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT) mit mindestens 80 Punkten;
- UNlcert: mindestens Level III;
- anderer Nachweis auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), mindestens Niveau C1;
- erfolgreicher Abschluss eines mindestens einjährigen, in englischer Sprache durchgeführten Studiengangs.

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung darf nicht länger als drei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studium zurückliegen. Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerber_innen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

Zulassungsantrags mindestens zwei Jahre im englischsprachigen Ausland studiert oder gearbeitet haben.

(3) Interview

Bei Erfüllung der akademischen und sprachlichen Voraussetzungen erfolgt eine Einladung zum Vorstellungsgespräch. Eine Videokonferenz ist die bevorzugte Methode für die Durchführung. Das verpflichtende Interview soll klären, ob die_ der Bewerber_in für das Studium „Data Economy Law, LL.M.“ geeignet ist. Die Interviewleitung besteht aus der Studienleitung und mindestens einem Mitglied des Studienkomitees oder des Beirats.

Für die Durchführung des Interviews gelten die folgenden Grundsätze:

- 1) Das Interview dauert etwa 15 Minuten.
- 2) Über die wichtigsten Fragen und Antworten des Gesprächs wird ein Protokoll geführt. Aus dem Protokoll müssen Tag und Abhaltungsart des Gesprächs, die Namen der Interviewleitung, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung hervorgehen.
- 3) Das Gespräch erstreckt sich auf die folgenden Eignungsparameter
 - fachliche Kenntnisse,
 - studienbezogene außerschulische Leistungen,
 - die Motivation zum Studium.
- 4) Ein_eine Bewerber_in, die_ der ohne triftigen Grund nicht zum Vorstellungsgespräch erscheint, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Studienleitung setzt auf Antrag einen neuen Termin für das Vorstellungsgespräch fest, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein_eine ausgeschlossene_r Bewerber_in ist berechtigt, am nächsten Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze, die für jeden Beginn eines Studienstarts zur Verfügung stehen, wird von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.
- (3) Ist die Zahl der Bewerber_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, geringer als die Zahl der verfügbaren Plätze, findet kein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

verfügbaren Studienplätze, vergibt die Studienleitung die Studienplätze nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau (Gliederung)

Das Studium besteht aus den angeführten inhaltlichen Modulen 1 bis 7. Zusätzlich zu diesen Modulen müssen die Studierenden ein Modul für wissenschaftliches Arbeiten (Modul T1) absolvieren sowie eine Master-Thesis verfassen und verteidigen (Modul T2).

- **Modul 1 – Business Management in the Digital Economy (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 2 – Data Science and Aspects of Ethics and Diversity (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 3 – IP/ICT Law and Fundamental Rights (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 4 – Data Protection Law (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 5 – Data Rights in the Data Life Cycle and Related Contractual Issues (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 6 – Data oriented Business Models (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul 7 – Management and Innovation (6 ECTS-Punkte)**
- **Modul T1 – Scientific Methods (3 ECTS-Punkte)**
- **Modul T2 – Master-Thesis (15 ECTS-Punkte)**

§ 9. Module und Kurse

- (1) Der Ablauf und die Form der Module werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Diese werden den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Kurse können als Blended-Learning- oder Distance-Learning-Einheiten angeboten werden, sofern dies didaktisch zweckmäßig ist. In diesem Fall ist das Erreichen des Lernergebnisses durch die planmäßige Abfolge von Lehrbetreuung und Selbststudium der Studierenden mit Hilfe geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufteilung der Fernunterrichtseinheiten in Präsenzunterricht und Selbststudium, der Zeitplan und die vorgesehenen Lernmittel sind den Studierenden vor Beginn der Kurse in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 27 vom 25. April 2023

§ 10. Prüfungsordnung

Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) in den Modulen 1 bis 7 sowie T1

In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Diese kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Mitarbeit und Anwesenheit fließen in die Beurteilung mit ein.

b) im Modul T2

Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, juristische Problemstellungen gemäß den Methoden des Forschungsgebietes zu bearbeiten, eigenständige, wissenschaftlich fundierte Lösungen zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlich und formal angemessener Form darzustellen. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen und soll in der Regel nicht länger als 25000 Wörter und maximal 60 Seiten umfassen.

Nach positiver Beurteilung haben die Studierenden ihre Arbeit vor einer Kommission zu präsentieren und die Forschungsergebnisse zu verteidigen (Defensio). Die Benotung der Master-Thesis setzt sich aus der schriftlichen Leistung und der Defensio zusammen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Laws", in abgekürzter Form "LL.M." zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.